

# Förderung selbstorganisierter regionale Netzwerke §45c SGB XI Online Seminar der Koordinationsstelle Pflege und Wohnen in Bayern

# Was ist förderfähig nach §45c Abs. 9 SGB XI?

**Selbstorganisierte, regionale Netzwerke, die der strukturierten Zusammenarbeit von Akteuren dienen, die an der Versorgung und Unterstützung von Pflegebedürftigen, deren Angehörigen sowie nahestehenden Pflegepersonen beteiligt sind und sich mittels freiwilliger Vereinbarung vernetzen.**

- **Ziel:** Verbesserte Deckung des Versorgungs- und Unterstützungsbedarfs von Pflegebedürftigen, deren Angehörigen sowie vergleichbar nahestehenden Pflegepersonen
- Arbeit des Netzwerkes muss allen Pflegebedürftigen und deren Angehörigen zugänglich sein
- sektoren-, fach- und themenübergreifende Ausrichtung
- inhaltlich und bezogen auf die Netzwerkpartner offene Gestaltung und Beitrittsmöglichkeiten und Kooperationen mit bestehenden und sich neu gründenden Netzwerken ermöglichen
- Keine Doppelstrukturen schaffen

# Wie hoch ist die Förderung?

- Pflegekassenübergreifende Förderung der sozialen Pflegeversicherung sowie der privaten Pflegepflichtversicherung
- Für die Förderung der strukturierten regionalen Zusammenarbeit steht je Netzwerk ein maximaler Förderbetrag von 25.000 Euro je Kalenderjahr zur Verfügung.
- Je Kreis oder kreisfreier Stadt können bis zu zwei regionale Netzwerke gefördert werden.
- Netzwerkkosten: Personalkosten und Sachkosten zur Koordination des Netzwerkes oder Durchführung fachlicher Fortbildungen und Kosten für Öffentlichkeitsarbeit
- Anteilsfinanzierung, das heißt es werden maximal bis zu 50% der Netzwerkkosten gefördert

max. 25.000 EUR

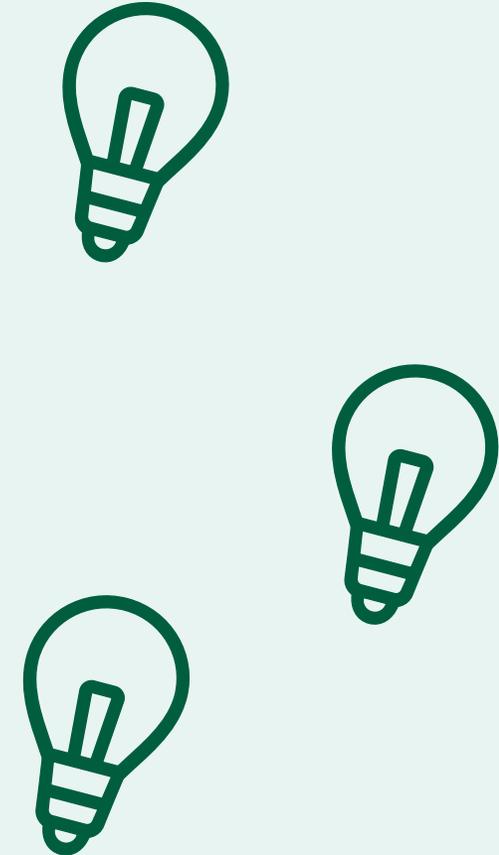
50 % Förderung

# Wie bekomme ich eine Förderung?

- Förderantrag bis spätestens zum ersten Werktag für das laufende Kalenderjahr bei der Förderantragprüfstelle einreichen – Zuständigkeit siehe [Anlage 1](#)
- [Förderantrag](#), Beschreibung der Tätigkeit und Inhalte des Netzwerkes, Stellungnahme des Kreises/kreisfreien Stadt mit Befürwortung, des Nutzen für die Versorgungsstruktur und dass keine Doppelstruktur vorliegt, sowie die Kooperationsvereinbarung
- Vergabebesitzung einmal jährlich im ersten Quartal berät zu den Anträgen kassenartenübergreifend
- Entscheidung über die Förderfähigkeit erfolgt bis zum 31.3. des Jahres
- Fördergelder werden vom Bundesamt für soziale Sicherheit (BAS) an den Antragssteller überwiesen
- [Verwendungsnachweis](#) für das vorangegangene Kalenderjahr bis Ende März vorlegen

# Was ist sonst noch zu beachten?

- Netzwerkvereinbarung muss Ziele, Inhalte, Durchführung und Kosten enthalten
- Falls Pflegestützpunkt vorhanden, Vernetzung sinnvoll
- Prüfkonzept der Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassenverbände in Bayern zur Netzwerkförderung nach §45c Abs. 9 SGB XI



# Was ist sonst noch zu beachten?

- Netzwerkvereinbarung muss Ziele, Inhalte, Durchführung und Kosten enthalten
- Falls Pflegestützpunkt vorhanden, Vernetzung sinnvoll
- Prüfkonzept der Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassenverbände in Bayern zur Netzwerkförderung nach §45c Abs. 9 SGB XI

# Beispiele Netzwerkförderung nach §45c Abs. 9 SGB XI

- Im Jahr 2022 Förderung von 13 Netzwerken in Bayern durch den §45c Abs. 9 SGB XI
- Auflistung aller Netzwerke in Bayern im Internet verfügbar: ([2022\\_Übersichtsliste 45c Abs. 9 SGB XI.xlsx](#)) ([aok.de](#))

Neu-Ulm	Kaufbeuren	Ostallgäu
Donau-Ries	Erding	Rosenheim
Neuburg-Schrobenhausen	Forchheim	Hof
Bayreuth	Main Spessart	Haßberge

# Vielen Dank!

**Anna Hofbauer**

Referentin Pflege/HKP

Alle Kontaktdaten der Ansprechpartner für Rückfragen finden Sie in der Anlage 1.